

REZENSIONEN / REVIEWS

KEIZO YAMAMOTO/GABRIELE KOZIOL (Hrsg.)

Das reformierte japanische Schuldrecht

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht – Band 56,
Mohr Siebeck, Tübingen 2021, XII, 372 S.,
104,00 €, ISBN: 978 3 16 161142 1

I. Die beiden Herausgeber, die an der Universität Kyōto forschen und lehren, eröffnen uns einen umfassenden Blick auf die zentralen Teile des zum 1. April 2020 in Kraft getretenen neuen japanischen Zivilgesetzbuchs. Die Reform umfasst aus dem Allgemeinen Teil die Bestimmungen zum Rechtsgeschäft und zur Verjährung sowie das Schuldvertragsrecht. Nicht dazu gehören aus japanischer Perspektive die gesetzlichen Schuldverhältnisse und insbesondere das Deliktsrecht – wobei allerdings auch hierzu bereits eine vortreffliche Monographie aus der Feder Keizo YAMAMOTOS vorliegt.¹ Die Wurzeln des japanischen Zivilgesetzbuchs dürfen wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Dies kann ebenso für den jüngsten Reformprozess gelten, nicht zuletzt aufgrund der gewohnt zuverlässigen, engmaschigen Berichterstattung in der ZJapanR: Nach Vorarbeiten aus Kreisen der Wissenschaft – von Anbeginn an mit einem örtlichen Schwerpunkt in Kyōto – seit Mitte der 00er Jahre unter dem Eindruck europäischer (Principles of European Contract Law – PECL) und auch deutscher (Schuldrechtsmodernisierung 2002) Entwicklungen² setzte das japanische Justizministerium 2009 eine Reformkommission ein. Diese erarbeitete,³ auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des CISG in Japan 2009,⁴ einen ersten 2013 veröf-

-
- 1 K. YAMAMOTO, Grundzüge des japanischen Schadensersatzrechts (2018).
 - 2 Dazu K. NAKATA, Das japanische Vertragsrecht unter dem Einfluss des europäischen und des deutschen Privatrechts, ZJapanR/J.Japan.L. 24 (2007) 161–168; Y. HASHIGUCHI, Die japanische Kaufrechtsreform vor dem Hintergrund des Europäischen Vertragsrechts, Hōsei Riron 49 Nr. 3-4 (2017) 32–55.
 - 3 Siehe bereits T. SUZU, Die Schuldrechtsreform in Japan – betrachtet aus dem Blickwinkel der Kodifikationsidee –, ZJapanR/J.Japan.L. 32 (2011) 249–260.
 - 4 Vgl. M. BÄLZ, Japans später Beitritt zum UN-Kaufrecht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 73 (2009) 683–702; N. KASHIWAGI, Accession by Japan to the Vienna Sales Convention (CISG), ZJapanR/J.Japan.L.

fentlichten Vorschlag.⁵ Sowohl mit diesem als auch dem schließlich 2019 vorgelegten abschließenden Gesetzesentwurf haben sich mehrere (rechtsvergleichende) Symposien in Japan⁶ und Deutschland⁷ befasst und sind in der Folge eine Reihe lesenswerter Beiträge erschienen, die jeweils einzelne Aspekte aufgreifen.⁸ Ebenso wurde an der Universität Kyōto bereits frühzeitig die Initiative für eine deutschsprachige Übersetzung des neuen Rechts ergriffen, die zwischen 2014 und 2017 entstand und 2018 in der ZJapanR veröffentlicht worden ist,⁹ freilich (noch) nicht in Form der zweisprachigen Synopse.

2. Wenn das japanische Zivilgesetz nach mehr als 120 Jahren einer sorgfältig vorbereiteten und so lange beratenen und eingehend diskutierten weitreichenden Reform unterzogen wird, weckt dies die Neugier nicht nur der Rechtsvergleicher. Welche Hintergründe und Erfahrungen sind in das neue Recht eingeflossen? Welche Rückschlüsse lassen sich daraus umgekehrt für

25 (2008) 207–214; H. SONO, Japan's Accession to the CISG: The Asia Factor, ZJapanR/J.Japan.L. 25 (2008) 195–205.

- 5 Dazu N. KANO, Reform of the Japanese Civil Code – The Interim Draft Proposal of 2013, ZJapanR/J.Japan.L. 36 (2013) 249–262; M. OKUDA, Gegenwärtiger Stand der Schuldrechtsreform in Japan und Überblick über die Reformvorschläge, ZJapanR/J.Japan.L. 39 (2015) 3–33; M. DERNAUER, Der Schuldrechtsreform-Entwurf: Eine Bewertung, ZJapanR/J.Japan.L. 39 (2015) 35–72.
- 6 G. KOZIOL, Symposium „Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse“, ZJapanR/J.Japan.L. 37 (2014) 311–315; M. DERNAUER, Schuldrechtsmodernisierung in Japan. Eine vergleichende Analyse, ZJapanR/J.Japan.L. 39 (2015) 1–2.
- 7 A. K. SUZUKI-KLASSEN, Schuldrechtsmodernisierung in Japan aus rechtsvergleichender Perspektive: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, 22.–23. August 2019, ZJapanR/J.Japan.L. 48 (2019) 315–318.
- 8 Um nur einige zu nennen: S. WRBKA, Die japanische Schuldrechtsreform 2017. Eine erste Einführung unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte, Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung 2018, 216–227; O. REMIEN, Internationale Reformen des Verjährungsrechts und die japanische Neuregelung in den Artikeln 144 ff. Minpō 2020, ZJapanR/J.Japan.L. 47 (2019) 231–246; K. NAKATA, Die Modernisierung des Rechts der Willenserklärungen in Japan: Zur Reform der Irrtumsregelungen unter der Berücksichtigung der Novellierung des Verbrauchervertragsgesetzes, des Handelsgesäftegesetzes und des Gesetzes über elektronische Verträge, ZJapanR/J.Japan.L. 47 (2019) 247–268.
- 9 H. KANSAKU/A. KIMURA/G. KOZIOL/M. LENTZ/F. NAGANO/M. NAKAMURA/T. SPIEGEL/A. K. SUZUKI-KLASSEN/H. TANAKA/K. WADA/K. YAMAMOTO, Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020: (Allgemeiner Teil, Schuldrecht), ZJapanR/J.Japan.L. 45 (2018) 184–305. Siehe dazu auch aus der Feder des Initiators K. YAMAMOTO, Einführung in die Übersetzung des novellierten Zivilgesetzes 2020, ZJapanR/J.Japan.L. 45 (2018) 177–182.

die deutsche Rechtsordnung ziehen? Auch auf diese und viele weitere Fragen liefert das Werk Antworten.

Es setzt sich aus zwei etwa gleichgewichteten Teilen zusammen. In der ersten Hälfte werden in zehn Kapiteln – im Wesentlichen in der glänzenden Übersetzung von Gabriele KOZIOL – die Kernbereiche der Reform des Schuldrechts vorgestellt und erläutert. Dies haben Keizo YAMAMOTO und neun weitere hervorragend ausgewählte profilierte japanische Autoren übernommen. Das Besondere ist dabei, dass eine Reihe von ihnen nicht nur Mitglieder der Reformkommission waren, sondern sämtliche Verfasser der Einzeldarstellungen der wichtigsten Themen eine „deutsche Vorgeschichte“ haben. Alle waren in der einen oder anderen Weise bereits mit dem deutschen Recht befasst und haben meist auch für längere Zeit in Deutschland geforscht. Sie wissen also über die Unterschiede und kennen den Erwartungshorizont deutscher Leser. Deshalb ist es für sie ein Leichtes, uns gezielt mit den zentralen Aspekten, die für die Neuregelung von Bedeutung sind, vertraut zu machen.

Die zweite Hälfte des Werks macht der zweisprachig gegenübergestellte Abdruck von Buch 1, also des Allgemeinen Teils (Art. 1–169), und Buch 3 zu „Forderungen“ (Art. 399–724-2) aus. Die gewaltige Übersetzungsleistung, die natürlich auch die Kenntnis der deutschen Terminologie voraussetzt – und zwar auch das Wissen, wann vorgeblich entsprechende Begriffe eben doch Unterschiedliches beschreiben –, haben wiederum zehn Autoren, die meisten wiederum Autoren der Einzeldarstellungen, unter der Leitung von Keizo YAMAMOTO übernommen. Das abschließende Verzeichnis der Materialien und insbesondere der Reformvorschläge und Entwürfe belegt eindrucksvoll, mit welchem Aufwand und welcher Sorgfalt dieses Gesetzesvorhaben von der Wissenschaft ebenso wie im legislativen Bereich über mehr als ein Jahrzehnt hinweg begleitet worden ist.

3. Angesichts bereits zahlreicher Beiträge zum Reformvorhaben und seinem Ergebnis brauchen die Inhalte der Neuregelung hier nicht wiederholt zu werden. Gleichwohl sollen doch einige Aspekte unterstrichen werden, welche die Autoren der durchweg tiefgründigen Einzeldarstellungen hervorheben, die es nämlich nicht dabei belassen, die Neuregelung lediglich zu beschreiben und zu erläutern.

So gibt Keizo YAMAMOTO selbst zunächst einen sehr prägnanten einführenden Überblick über die *Hintergründe* der Schuldrechtsreform 2020. Dabei legt er sein Augenmerk aber vor allem auf die traditionelle Bedeutung und den Einfluss der Rechtsvergleichung, was er auch im Einzelnen zu belegen vermag.

Die Erläuterung des *Irrtumsrechts* liegt in den Händen von KIMURA. Ihre durchaus kritische Herangehensweise nimmt sich auch den ganz unter-

schiedlichen Meinungen an. In der Summe unterstreicht sie die Bedeutung der gesetzlichen Regelung des Motivirrtums und stellt die Frage in den Raum, ob das reformierte Irrtumsrecht tatsächlich nur den Ausgleich des Schutzes des Erklärenden und des Vertrauens der anderen Partei im Sinne der Verkehrssicherheit bezweckt oder aber darüber noch hinausgeht.

NAGANO behandelt die *Verjährung*, die einen der wesentlichen Punkte der Schuldrechtsreform ausmacht. Im Zentrum stehen die Einführung eines dualistischen Systems von subjektiver und objektiver Frist, die Abschaffung von Sonderverjährungsvorschriften, Änderungen bei Neubeginns- und Ablaufhemmungstatbeständen sowie auch bei der Verjährung deliktischer Schadensersatzansprüche. Die Darstellung geht auf manche rechtspolitische Frage ein. NAGANO hebt hervor, dass das japanische Verjährungsrecht besonderen Wert auf die Gewährung einer „fairen Chance“ zur Geltendmachung eines Anspruchs lege. Es erlaube hingegen aber keinen unnötigen Aufschub, weshalb auch eine Hemmung nicht vorgesehen sei. Verbesserungsbedarf erkennt er aber vor allem im Bereich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts.

Die Ausführungen YOSHIMASAS zum *Erfüllungsanspruch* und seinen Grenzen belegen grundlegende Besonderheiten des japanischen Rechts. Auch nach der Reform finden sich nämlich, abgesehen etwa von der Neuordnung des Bürgschaftsrechts, häufig keine ausdrücklichen Vorschriften zum Erfüllungsanspruch. Vieles bleibe der Auslegung und Rechtsfortbildung durch Lehre und Rechtsprechung überlassen. Dies lasse Raum für rechtsvergleichende Einflüsse und zu einer von ausländischem Recht – neben deutschem, angloamerikanischem seien auch Ansätze des internationalen Einheitsrechts erkennbar – beeinflussten Dogmatik.

Im Mittelpunkt von SHIOMIS Erläuterung des Schadensersatzes wegen *Nichterfüllung* steht Art. 415 ZG. Die Vorschrift und ihre Diskussion im Reformprozess werden systematisch analysiert. Am Ende bleibt es dabei, dass das Vorliegen der Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht anhand des Inhalts der Schuld, der sich wiederum aus Sinn und Zweck des Vertrages bestimme, zu beurteilen sei.

Einen beachtlichen Beitrag zur Neuregelung der *Bürgschaft* steuert MATSUOKA bei. Schon eingangs wird darauf hingewiesen, dass der Schutz des Bürgen bei den Beratungen großen Raum eingenommen habe und bis zum Abschluss Gegenstand in mehr als einem Dutzend der Kommissions-sitzungen gewesen sei. Im Fokus seiner Analyse der Neuregelung stehen Informationspflichten des Gläubigers, Vorschriften zum Globalbürgschaftsvertrag natürlicher Personen und ebenso Bürgschaftsverträge natürlicher Personen für Unternehmensschulden. Neben manchem anderen werden auch die detaillierten Neuregelungen zum Ausgleichsanspruch des Bürgen behandelt. Dies alles wird genauestens und sehr anschaulich erläutert, was

am Ende Einblicke in den Wandel des japanischen Privat- und Wirtschaftsrechts eröffnet.

Die Abhandlung WADAs zum Recht der *Forderungsabtretung* gibt nicht nur einen dogmatischen Einblick in das Zessionsrecht Japans. Auch hier gilt es, Besonderheiten zu berücksichtigen. Deshalb bildet die Erörterung von Abtretungsverboten hier einen besonderen Schwerpunkt der Darstellung.

Von großer praktischer Bedeutung sind auch *Rücktritt und Gefahrtragung*, denen sich NAKAMURA widmet. Beides wurde zwar einer umfassenden Reform unterzogen, gleichwohl bleiben (weiterhin) viele offene Fragen der wissenschaftlichen Diskussion überlassen. Wie vielschichtig dies alles ist, belegt der systematische und stark rechtsvergleichend geprägte Beitrag, der ebenso wie alle anderen äußerst kundig verfasst ist und in die Tiefen auch der deutschen Dogmatik vordringt.

Das Recht der allgemeinen („standardisierten“) *Geschäftsbedingungen* wird von Yutaka YAMAMOTO ebenfalls ganz grundlegend behandelt. Die vielfältigen Ansatzmöglichkeiten mögen der Grund dafür gewesen sein, dass die Beratungen des Rechts der AGB im Legislativausschuss nach seiner Einschätzung so „schwierig“ gewesen sind, wie bei keinem anderen Thema. Dies würden zahlreiche, letztlich Kompromissen geschuldete Unklarheiten belegen, die noch „einiges Kopfzerbrechen bereiten“ würden. „So wertungsfrei wie möglich“ werden die Regelungen zu Begriff und Einbeziehung dargestellt, unangemessene Klauseln behandelt und schließlich auch die Frage der Offenlegung des Inhalts bzw. die Konsequenzen ihrer Verweigerung abgehandelt. Klare Überlegungen finden sich auch zur Frage der Änderung standardisierter Geschäftsbedingungen. Dies alles geht mit dogmatischen und rechtsvergleichenden Hinweisen einher. Das Resümee fällt dennoch ernüchternd aus: YAMAMOTO meint, es „wirke, als hätte man die Zeit zurückgedreht“; die Neuregelung werde bei der Anwendung rasch zu einer Vielzahl schwieriger Probleme führen.

Last but not least bildet das *Kaufrecht* einen wichtigen Eckpfeiler der jüngsten Reform. Dieser Abschnitt hat mit TANAKA einen ebenso trefflichen Autor gefunden. Er konzentriert sich auf den – nicht nur in Japan – zentralen Aspekt der Verkäufergewährleistung. TANAKA weist zwar auf die Annäherung an das deutsche und internationale Kaufrecht hin, hebt zugleich aber das Fehlen eines konkreten Beurteilungsmaßstabs für die Vertragswidrigkeit hervor, wie sich dieser etwa im (kürzlich europäischen Vorgaben entsprechend ebenfalls reformierten) deutschen § 434 BGB bzw. Art. 35 Abs. 2 CISG findet. Ob die Praxis dieses Defizit allein der individuellen Auslegung überlässt oder aber rechtsvergleichende Anleihen nehmen wird, bleibt abzuwarten. Auch wenn im Übrigen für einen mit dem deutschen bzw. europäischen Recht vertrauten Betrachter manches vertraut klingt, ergeben sich aber im Detail – etwa in Bezug auf die zeitliche Beschränkung der Verkäuferhaf-

tung für Vertragswidrigkeit – recht erhebliche Unterschiede. Dies alles wird hier auf wenig Raum pointiert herausgearbeitet.

4. Ob das ursprüngliche Ziel erreicht wurde, das japanische Schuldrecht den (seit der Einführung des Gesetzes) gewandelten wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen und zugleich verständliche sowie bürgerfreundliche Regelungen zu erlassen, mag der Leser selbst beurteilen. Ähnliche Ziele verfolgte auch die deutsche Schuldrechtsmodernisierung. Allerdings ist hiervon nicht viel übriggeblieben. Davon zeugt das immer feiner untergliederte und zunehmend verstreute deutsche Verbraucherrecht, das ja auch in Japan ein „Thema für sich“ ist.¹⁰ Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen,¹¹ das den Verbraucherschutz auch auf digitale Produkte erstreckt und den Anwendungsbereich der kaufrechtlichen Regelungen auf Sachen mit digitalen Elementen in den neu eingefügten deutschen §§ 475b–475e BGB erweitert, sowie des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen,¹² woraufhin Verbraucherverträge über digitale Produkte inzwischen im allgemeinen Schuldrecht und dort im neu eingefügten Titel über digitale Produkte (§§ 327–327u BGB) gesondert geregelt sind, droht die Übersicht gänzlich verloren zu gehen und wird der Blick auf den Verbraucherschutz zunehmend verstellt. Möge dem japanischen Recht eine solche Entwicklung erspart bleiben!

Ingo SAENGER*

10 Dazu nur K. NAKATA/N. KANO (Hrsg.), *Shohi-sha-hō no gendai-ka to shūdanteki kenri hogo* – Modernisation of Consumer Law and Collective Redress, Schriftenreihe der Ryūkyōku Universität (Kyōto 2016); weiterhin: K. NAKATA, Japanisches Verbrauchervertragsrecht – Einfluss des europäischen Privatrechts und aktuelle Reformvorschläge, ZJapanR/J.Japan.L. 30 (2010) 211–224, und bereits zuvor K. NAKATA, Neuere Entwicklungen im japanischen Verbraucherrecht, ZJapanR/J.Japan.L. 27 (2009) 155–168, sowie K. NAKATA, Verbraucherschutzrecht in Japan: Der Wandel vom Verbraucherschutzrecht zum Verbraucherrecht, ZJapanR/J.Japan.L. 19 (2005) 221–238.

11 Gesetz v. 25.6.2021, BGBl. 2021 I, 2133, mit dem die Warenkauf-RL (RL [EU] 2019/771 v. 20.5.2019, ABl. L 136, 28) umgesetzt wurde, welche die Verbrauchsgüterkauf-RL von 1999 ersetzt hat.

12 Gesetz v. 25.6.2021, BGBl. 2021 I, 2123, mit dem die Digitale-Inhalte-RL (RL [EU] 2019/770 v. 20.5.2019, ABl. L 136, 1) umgesetzt wurde.

* Dr. iur. habil., Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Münster.